



# Mandanten- information

Nummer  
02/2018

## Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte  
in Bürogemeinschaft

Mahlsdorfer Str. 110  
12555 Berlin

TEL. 030-2829624  
030-28046812  
FAX 030-2827726

E-Mail:

[ranaumann@arcor.de](mailto:ranaumann@arcor.de)  
[ra-m.baatz@arcor.de](mailto:ra-m.baatz@arcor.de)

Website

[www.ranaumann.de](http://www.ranaumann.de)

### TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG.ZIVILRECHT/  
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT
- KLEINGARTENRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt  
keine Rechtsberatung dar.  
Trotz sorgfältiger Bearbeitung  
kann keine Haftung für den  
Inhalt übernommen werden

## Der Kaufpreisanspruch des Verkäufers gegen den Käufer wird bei Erstattung des Kaufpreises an den Käufer im Rahmen des PayPal-Käuferschutzes wiederbegründet

*BGH Urteil vom 22.11.2017, AZ: VIII ZR 213/16*

Der BGH hatte zu einem Rechtsstreit bei Nutzung des Zahlungsdienstes PayPal zu entscheiden. Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin betreibt einen Online-Handel für Bauartikel. Der Beklagte bestellte über deren Internetseite eine Metallbandsäge zu einem Preis von 486,79 €. Der Beklagte nutzte den von der Klägerin angebotenen Online-Zahlungsdienst PayPal zur Begleichung des Kaufpreises. Daraufhin wurde ihm die Metallbandsäge geliefert. Diese entsprach allerdings nicht den Abbildungen auf der Internetseite der Klägerin, so dass der Beklagte Käuferschutz nach Maßgabe der PayPal-Käuferschutzrichtlinie beantragte. Auch übersandte der Beklagte an PayPal ein vom ihm bezahltes Privatgutachten. Hierauf teilte PayPal dem Beklagten mit, dass der Käuferschutzantrag zu seinen Gunsten entschieden worden sei und schrieb daher den Kaufpreis i.H.v. 486,79 € seinem PayPal-Konto wieder gut; in entsprechender Höhe wurde das PayPal-Konto der Klägerin belastet.

Das Amtsgericht und das Landgericht wiesen die Klage der Klägerin auf Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen sowie die Widerklage des Beklagten auf Erstattung der Kosten des Privatgutachtens ab.

Der BGH entschied, dass der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung des Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB) zunächst dadurch erloschen ist, dass der

von dem Beklagten entrichtete Kaufpreis dem PayPal- Konto der Klägerin gutgeschrieben wurde. Jedoch haben die Kaufvertragsparteien mit der einverständlichen Verwendung des Bezahlsystems PayPal gleichzeitig stillschweigend vereinbart, dass diese Kaufpreisforderung wieder begründet wird, wenn das PayPal-Konto der Klägerin nach einem erfolgreichen Antrag des Beklagten auf Käuferschutz in entsprechender Höhe rückbelastet wird. Dem liegt zu Grunde, dass die Erstattung des Kaufpreises nach Gewährung von PayPal-Käuferschutz sich auf eine besondere Dienstleistungsabrede zwischen PayPal und dem Käufer gründet. Dabei ist nicht dem Käufer, sondern allein PayPal nach den Richtlinien Befugnis eingeräumt, eigenständig zu entscheiden, ob der Kaufpreis erstattet wird oder nicht. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung eines nach objektiven Maßstäben nicht tragbaren vertraglichen Ungleichgewichts allein interessengerecht, dass umgekehrt auch der Verkäufer nach einem erfolgreichen Antrag des Käufers auf Käuferschutz erneut - im Wege der Wiederbegründung seines Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises - berechtigt sein muss, auf die Kaufpreisforderung zurückzugreifen und zu ihrer Durchsetzung gegebenenfalls die staatlichen Gerichte anzurufen. Denn es widerspräche in evidenter Weise den berechtigten Interessen der am Kaufvertrag Beteiligten, im Fall der Durchführung des ohnehin nur eine Partei - den Käufer - begünstigenden Käuferschutzverfahrens die andere Partei - den Verkäufer - über die eigentlichen Mechanismen dieses Verfahrens hinaus durch Ausschluss oder Einschränkung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Rechte unangemessen zu benachteiligen

Der BGH konnte über den Sachverhalt nicht abschließend entscheiden, da keine Feststellungen durch das Berufungsgericht getroffen wurden, ob sich der Beklagte gegenüber dem wieder begründeten Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Kaufpreises auf kaufrechtliche Mängelgewährleistungsrechte berufen kann. Dies muss nun durch das Berufungsgericht unter Beachtung der Hinweise des BGH geklärt werden.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Darstellung dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, stehen die Unterzeichner nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz  
Rechtsanwältin

Jürgen Naumann  
Rechtsanwalt